

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 4. Juli 2023

Beschluss

0	Führung	2023-103
0.2	Wahlen und Abstimmungen	
0.2.3	Initiativen, Petitionen	
	Hanspeter Jacober - Einzelinitiative - Sportplatz Schützenwiese - 4. Fussballfeld und zeitgemässe Garderoben für Rütnerinnen und Rütner - Gültigkeitserklärung	

Ausgangslage

Hanspeter Jacober reichte dem Gemeinderat am 17. April 2023 folgende Einzelinitiative ein:

Einzelinitiative

Hanspeter Jacober geboren 17. Februar 1947 Bergacherstrasse 52 reicht gestützt auf Art. 2c und 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte sowie auf Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rüti eine Einzelinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein mit dem Ersuchen um Behandlung und baldmöglichsten Vorlage an das zuständige Organ.

Initiative

Um vielen Rütnerinnen und Rüttern die Benützung von Fussballfeldern zu ermöglichen, soll der Gemeinderat ein 4. Fussballfeld erstellen in direkter Umgebung zu den bestehenden Plätzen auf der Schützenwiese Rüti.

Der Gemeinderat ergreift zusätzliche Massnahmen in folgenden Bereichen

- *Erstellen und Unterhalten von Garderoben in ausreichender Anzahl für alle Geschlechter und Altersstufen gemäss den aktuellen Vorschriften des Jugend- und Erwachsenenschutzes vor und während Trainings und Mittwochnachmittag, Samstag und Sonntag.*
- *Sicherstellen der Wasser- und Energieversorgung für Duschen und Garderoben nach dem Sport.*
- *Anpassen der Konformität aller Plätze an die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des Schweizerischen Fussballverbandes aufgrund der Fussball-Liga Zugehörigkeit für alle Teams.*
- *Der freie Zugang zu Spiel- und Fussballplätzen muss Vereinen und der Öffentlichkeit ununterbrochen zu definierten Betriebszeiten gewährt werden.*

Begründung

Als Beilage erhalten Sie den Auszug des Beraters Frank Kockelkorn vom 14. Sept. 2011. Schon bei 23 Teams stellt dieser fest: Die Erstellung eines 4. Fussballfeldes ist also unumgänglich. Heute sind es 26 Teams.

Die geschlechtliche Trennung in den Garderoben ist sehr problematisch. Der Jugendschutz ist ungenügend.

Der Bedarf für ein weiteres Fussballfeld wurde vom FC Rüti immer wieder gemeldet und vom Gemeinderat verzögert (Aussage Präsident FC Rüti).

Um die geforderten Massnahmen zu realisieren und die herausfordernden Ziele zu erreichen, sind finanzielle Mittel in genügender Höhe bereit zu stellen.

Sinnvollerweise geschieht dies mittels eines Rahmenkredites, aus welchem die benötigten Mittel in den jeweiligen Voranschlag aufgenommen werden.

Selbstverständlich sind andere Möglichkeiten zu prüfen.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Gültigkeitserklärung

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Einzelinitiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären.

Die Einzelinitiative wurde von Hanspeter Jacober eingereicht. Er ist in der Gemeinde Rüti stimmberechtigt. Sie enthält einen nicht irreführenden Titel («Sportplatz Schützenwiese – 4. Fussballfeld und zeitgemässe Garderoben für Rütnerinnen und Rütner») und eine Begründung. Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Die Einzelinitiative ist als allgemein anregende Einzelinitiative eingereicht worden. Die Abstimmung erfolgt somit in zwei Schritten: Nach deren Erheblicherklärung muss die Behörde eine konkrete Abstimmungsvorlage ausarbeiten. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit a der Gemeindeordnung sind einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten deutlich höher liegen, da die Erstellung des Kunstrasenplatzes im Jahr 2013 rund CHF 1'360'000.00 und der Neubau des Garderobengebäudes im Jahr 2003 rund CHF 1'460'000.00 gekostet haben. Somit liegt die Kompetenz für die Erheblicherklärung der Einzelinitiative von Hanspeter Jacober bei der Urne.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.



Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen der Erstellung eines 4. Fussballfeldes inkl. Garderoben werden bei der Abstimmungsvorlage ausgearbeitet.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit a der Gemeindeordnung 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Urne für die Erheblicherklärung zuständig.

Beschluss

1. Die am 17. April 2023 eingereichte Einzelinitiative von Hanspeter Jacober, Rüti, mit der Bezeichnung «Sportplatz Schützenwiese – 4. Fussballfeld und zeitgemässe Garderoben für Rütnerinnen und Rütner» wird als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Gesellschaft wird, mit Unterstützung durch die Abteilungen Präsidiales und Bau, mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Beschwerde erhoben werden.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Hanspeter Jacober, Bergacherstrasse 52, 8630 Rütli
 - Abteilung Präsidiales
 - Abteilung Gesellschaft
 - Abteilung Bau
 - Stv. Gemeindegemeinderat
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Hanspeter Jacober - Einzelinitiative - Sportplatz Schützenwiese - 4. Fussballfeld und zeitgemässe Garderoben für Rütnerinnen und Rütner - Gültigkeitserklärung»
 - Archiv

Versand: 11. Juli 2023

Gemeinderat Rütli



Thomas Ziltener
Gemeindegemeinderat